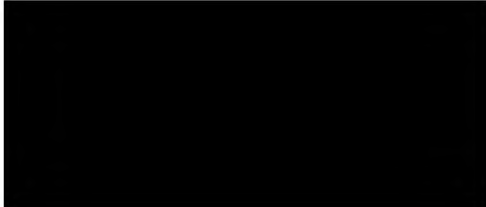




Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Gegen Empfangsbekanntnis



**Fachbereich
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsruueck.de

**Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von
9 Windkraftanlagen in der Gemarkung Kratzenburg**

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von neun Windkraftanlagen vom Typ REpower 3.2 M114 in der Gemarkung Kratzenburg

	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
WEA 1	Kratzenburg	1	48/26	396.023 – 5.562.026
WEA 2	Kratzenburg	1	48/26	396.531 – 5.562.096
WEA 3	Kratzenburg	1	48/26	396.745 – 5.561.754
WEA 4	Kratzenburg	1	48/26	397.226 – 5.561.798
WEA 5	Kratzenburg	1	48/26	397.908 – 5.561.754
WEA 6	Kratzenburg	1	48/26	397.472 – 5.561.490
WEA 7	Kratzenburg	1	48/26	398.137 – 5.561.494
WEA 8	Kratzenburg	1	56	397.775 – 5.561.173
WEA 9	Kratzenburg	1	70	397.982 – 5.560.886

wird genehmigt.

Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

- II. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- III. Die auf 233.667,03 € festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

30. Juli 2013

Auskunft

Name:
Durchwahl:
Fax:
Zimmer:

Aktenzeichen: 61.1/620-33/12

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

THE INTERNATIONAL AWARDS



Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises
als lebenswertester Landkreis weltweit 2004

2.7 Immissionsschutz

Beantragt:

Betr.	BE	Anlagentyp	Nennl.	Nabenh.		Koordinaten UTM
SF 1	KR 1	REPower 3.2 M 114	3.2 MW	143 m	Kein Nachtbetrieb	396.023 – 5.562.026
SF 2	KR 2	REPower 3.2 M 114	3.2 MW	143 m	Kein Nachtbetrieb	396.531 – 5.562.096
SF 3	KR 3	REPower 3.2 M 114	3.2 MW	143 m	Kein Nachtbetrieb	396.745 – 5.561.754
SF 4	KR 4	REPower 3.2 M 114	3.2 MW	143 m		397.226 – 5.561.798
SF 5	KR 5	REPower 3.2 M 114	3.2 MW	143 m		397.908 – 5.561.754
SF 6	KR 6	REPower 3.2 M 114	3.2 MW	143 m		397.472 – 5.561.490
SF 7	KR 7	REPower 3.2 M 114	3.2 MW	143 m		398.137 – 5.561.494
SF 8	KR 8	REPower 3.2 M 114	3.2 MW	143 m	Kein Nachtbetrieb	397.775 – 5.561.173
SF 9	KR 9	REPower 3.2 M 114	3.2 MW	143 m	Kein Nachtbetrieb	397.982 – 5.560.886

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen u.a.

- Nachlieferung Formular 7 (kein Nachtbetrieb für WEA SF 1, 2, 3, 7 und 8)
- Schallimmissionsprognose Nr. 13.009-5/3 der TED GmbH vom 15.07.2013,
- Schattenwurfgutachten GEO-Net Umweltconsulting GmbH Nr. 4-12-035 vom 16.4.2013,
- Repower- Windenergieanlagen- Maßnahmen bei Eisansatz und gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord vom 21.6.2011
- Repower Erkennung von Eisansatz an Rotorblättern von Repower Windenergieanlagen HSE-P024-02-vB DE vom 10.10.2012

und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden:

2.7.1 Allgemeines

- 2.7.1.1 Der Betreiber der WEA hat vor dem Betreiben der Anlagen der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren.
- 2.7.1.2 Der Betreiber der WEA hat einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Änderungen sind umgehend der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.
- 2.7.1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der beantragten WEA ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz schriftlich anzuzeigen, spätestens eine Woche vorher.

2.7.2 Schall:

2.7.2.1 Der Schalleistungspegel der beantragten Windenergieanlagen Typ REPower 3.2M114 von 104,1 dB(A) darf bei 95 % iger Nennleistung nicht überschritten werden.

2.7.2.2 Die Windenergieanlagen SF 1 bis SF 3 (Kr 1 bis Kr 3) sowie SF 8 und SF 9 (Kr 8 bis Kr 9) dürfen in der **Nacht** von 22:00 bis 6:00 Uhr **nicht** betrieben werden.

2.7.2.3 Für die nachstehend genannten Immissionsorte gelten folgende Schallimmissionsrichtwerte zur Nachtzeit (zwischen 22:00 und 06:00 Uhr):

IP	A	Boppard-Buchholz	Hotel Tannenheim	nachts:	45 dB(A)
IP	B	Boppard	Dachsweg 1	nachts:	40 dB(A)
IP	C	Boppard	Im Bienengarten 28	nachts:	40 dB(A)
IP	D	Kratzenberg	Marktweg 16	nachts:	40 dB(A)
IP	E	Kratzenberg	Hauptstr. 42	nachts:	40 dB(A)
IP	F	Halsenbach	Auf der Katz 2	nachts:	35 dB(A)
IP	G	Halsenbach	Mermicherhof 1	nachts:	45 dB(A)
IP	H	Boppard	Alte Römerstr. 16	nachts:	70 dB(A)
IP	I	Boppard	Kratzenburger Landstr. 3	nachts:	70 dB(A)
IP	J	Kratzenberg	Baufläche GI Hellerwald	nachts:	70 dB(A)
IP	K	Halsenbach	Forsthaus Kolbenstein	nachts:	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

2.7.2.4 Die v. g. Windenergieanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen. Die Tonhaltigkeit (K_{TN}), gemessen nach den technischen Richtlinien FWG, muss kleiner 2 betragen.

2.7.3 Schattenwurf und Reflexionen

2.7.3.1 Die beantragten Windenergieanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Insbesondere wird auf folgende Immissionspunkte verwiesen:

IP	D	Kratzenberg	Marktweg 16
IP	E	Kratzenberg	Hauptstr. 42
IP	H	Boppard	Alte Römerstr. 16
IP	I	Boppard	Kratzenburger Landstr. 3
IP	J	Boppard	Baufläche GI Hellerwald

2.7.3.2 Die Windenergieanlagen sind gemäß Abschaltkonzept mit einer Abschaltautomatik auszurüsten.

Vor Inbetriebnahme der WEA ist ein Abschaltkonzept der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen, in dem die relevanten WEA benannt sind.

Durch die Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen.

Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde, auf Verlangen vorzulegen.

2.7.3.3 Gemäß den Textfestsetzungen zum Bebauungsplan - 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Hellerwald II“- sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen. Werden künftig entsprechende Wohnungen im Industriegebiet errichtet, so sind diese als Immissionspunkte im Abschaltkonzept zum Schattenwurf zu berücksichtigen. Die Abschaltautomatik an den relevanten WEA ist entsprechend anzupassen.

2.7.3.4 Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

2.7.4 Anlagensicherheit

2.7.4.1 Die Windenergieanlagen dürfen mit Eisansätzen an den Rotorblättern die zu gefahrbringendem Eiswurf führen können nicht betrieben werden.

2.7.4.2 Das Eiserkennungssystem muss in den zeitlichen Phasen in denen mit Eiskristallbildung zu rechnen ist voll aktiviert sein. Dies ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.7.4.3 Nach Inbetriebnahme sind die WEA nach der ersten „Eisstop“-Meldung visuell auf Eisansatz zu überprüfen. Dies ist nach der zweiten und der dritten „Eisstop“-Meldung zu wiederholen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde umgehend vorzulegen. Die Überprüfung und die Dokumentation ist von geschultem Personal vornehmen zulassen, das namentlich zu benennen ist.